

11. Absatz 2 der Anlage 2: Prüfungsfächer erhält die folgende Fassung:

"Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung zum Dr.-Ing. sind:

- Materialwissenschaft
- Technische Physik
- Festkörperphysik
- Optik
- Fachgebiete der Chemie
- Astronomie/Astrophysik"

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Die Änderung der Promotionsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.
- (2) Für die Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung bereits eröffnet waren, gelten die Bestimmungen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung fort.

Jena, 21. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professor Dr. R. Kowarschik
Dekan
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Januar 2009

Gem. § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl S. 601, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2008 [GVBl 535]) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 20.01.2009 beschlossen, der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 22.01.2009 genehmigt.

§ 1 Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ThürHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 4 ThürHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (§§ 51 - 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gemäß § 59 AO erlassenen Satzung um einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der FSU in Jena.

§ 2 Zwecke des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“

- (1) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ ist gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO die Förderung kultureller und musischer Belange sowie des Sport in ihrem Bereich, die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, die Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und der Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der FSU.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit sowie universitätseigenen Museen, Sammlungen, Ausstellungen, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek und weiterer Einrichtungen wie beispielsweise dem Botanischen Garten, Schillers Gartenhaus, Goethe-Gedenkstätte und Griesbachsches Gartenhaus einschließlich der Durchführung von Führungen und Vorträgen. Vom Satzungszweck nicht erfasst werden Einnahmen aus der Restauration.
- (3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ ist auch die Beschaffung von Mitteln für die FSU zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
- (4) Der Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ betätigt sich selbstlos. Er dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3 Mittelbindung und Verwendung

- (1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder der FSU erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der FSU keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
- (3) Bei Beendigung des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ ist das ihm zuzurechnende Vermögen von der FSU ausschließlich und unmittelbar für ihre dem Inhalt nach gemeinnützigen Zwecke in Gestalt der Forschung und Lehre zu verwenden. Die FSU erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 22. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 22. Januar 2009**

Gem. § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl S. 601, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2008 [GVBl 535]) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 20.01.2009 beschlossen, der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 22.01.2009 genehmigt.

§ 1 Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ThürHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 4 ThürHG) bei ihrer Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (§§ 51 - 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gemäß § 59 AO erlassenen Satzung um einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der FSU in Jena.

§ 2 Zwecke des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“

- (1) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung soll insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Universität im Sinne von § 15 ThürHG zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, veranstaltet der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung insbesondere Kurse, Vorträge, Kongresse, Tagungen und Seminare sowie weiterführende Studiengänge wissenschaftlicher Art. Diese Veranstaltungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Universität statt. Darüber hinaus ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von elektronischen Kursen – auch Fernunterrichtsleistungen – über das Internet eingeschlossen.
- (2) Die FSU kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.